

## **Vorsorgevollmacht: Kontrolle des Bevollmächtigten durch den Erben**

### *Rechenschaftsansprüche des (Mit-)Erben gegenüber dem Bevollmächtigten*

Mit zunehmendem Alter fällt es Menschen schwerer, unter anderem ihr eigenes Vermögen mit allen Rechten und Pflichten zu verwalten, insbesondere die damit verbundenen behördlichen Angelegenheiten abzuwickeln, Rechnungen zu kontrollieren und zu begleichen sowie Verträge zu verstehen, abzuschließen und abzuwickeln. Sinnvollerweise übertragen deshalb in der jüngeren Vergangenheit zunehmend mehr Menschen ihre Vermögensrechte an nahe Angehörige (z.B. Ehegatten, Kinder, Enkelkinder), die auf Grund der ihnen erteilten Vorsorgevollmacht die Vermögensrechte für den Vollmachtgeber ausüben. Immer wieder werden die Vermögensrechte auch zu eigenen Gunsten des Vollmachtnehmers missbraucht, meistens im Rahmen von Verfügungen über das Konto des Vollmachtgebers. Der Vollmachtgeber vernachlässigt zu seinen Lebzeiten je nach seinem Gesundheitszustand und Vertrauen regelmäßig die Kontrolle des Vollmachtnehmers - anders jedoch seine Erben nach dem Tod des Vollmachtgebers.

Hinterlässt der Vollmachtgeber nach seinem Tod einen oder mehrere Erben, beginnt deren Nachlassermittlung meist mit einem ersten Blick auf den Stand des Nachlasskontos, das ein niedrigeres Guthaben aufweist als erwartet. Der zweite Blick richtet sich gegen den Bevollmächtigten, der über das Nachlassvermögen zu Lebzeiten verfügte. Ist der Bevollmächtigte zugleich (Mit-)Erbe, stehen den Erben untereinander erbrechtlich nur sehr eingeschränkt Auskunftsansprüche zu, wodurch die Ermittlung des Nachlasses und dessen Verbleib erheblich erschwert wird.

Soweit der Bevollmächtigte nicht nur in geringem Umfang über das Vermögen des Vollmachtgebers im Rahmen einer Gefälligkeit verfügte, werden rechtlich in der Praxis oft der Auskunftsanspruch und Anspruch auf Rechnungslegung aus der Vorschrift des Auftragsrechts gem. § 666 BGB übersehen. Diese Kontrolleinstrumente stehen zu Lebzeiten dem Vollmachtgeber gegenüber dem Bevollmächtigten zu und gehen nach seinem Tod im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (§ 1922 BGB) auf seine Erben über. Diese Ansprüche berechtigen den Erben, von dem Vollmachtnehmer eine übersichtliche, in sich verständliche Zusammenstellung (sog. Bestandsverzeichnis) der Einnahmen und Ausgaben zu verlangen sowie detailliert und verständlich über die Auftragsausführung und damit über den Verbleib des Vermögens zu informieren (vgl. OLG München, ZEV 2018, 149 ff.). Wird das Bestandsverzeichnis nicht mit der „erforderlichen Sorgfalt“ erstellt, also unrichtig vorgelegt, kann der Bevollmächtigte sogar verpflichtet werden, seine Angaben an Eides statt zu versichern (§ 259 Abs. 2 BGB).

Tipp: Zusätzlich sollte der Erbe sich selbst zur Kontrolle der Angaben des Bevollmächtigten informieren, indem er sich die Umsatzübersichten für den Zeitraum der letzten Jahre vor dem Tod des Erblassers von dessen Bank besorgt. Die Umsatzübersichten sind anders als die Kontoauszüge in der Regel kostenlos und geben zudem ein gutes Abbild der Lebens- und Rechtsverhältnisse des verstorbenen Vollmachtgebers wider, etwa ob es Überweisungen an noch unbekannte Konten oder Beitragszahlungen für Lebensversicherungen gab, deren Versicherungsleistungen gegebenenfalls durch schnellen Widerruf zum Nachlass gezogen werden können.

Durch eigene Ermittlungen und Geltendmachung auch nicht erbrechtlicher Regelungen wie aus § 666 BGB kann der Erbe also in der Regel feststellen, ob das Vermögen des Verstorbenen ordnungsgemäß verwaltet wurde.

Dr. Christoph Lintz  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Erb- und Familienrecht